



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 30.11.2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen:

Ausbildungszulagen ab
Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für
arbeitslose alleinstehende Mütter und
Finanzhilfen an Familienorganisationen

Vernehmlassung vom 22. November 2017 bis zum 15. März 2018

**Bericht über die Ergebnisse der
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	5
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1	Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte	6
3.1.1	Grundsatz	6
3.1.2	Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn	7
3.1.3	Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter	7
3.1.4	Finanzhilfen an Familienorganisationen	7
3.2	Weitere Anträge	8
3.2.1	Weitere Lücken	8
3.2.2	Anpassung des Familienzulagensystems	8
3.2.3	Erhöhung der Familienzulagen	8
3.3	Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf.....	8
3.3.1	Vorbemerkung	8
3.3.2	Bemerkungen zur Systematik	8
3.3.3	Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
3.3.3.1	Titel.....	8
3.3.3.2	Ingress	8
3.3.3.3	Ersatz eines Ausdrucks (betrifft nur den französischen Text)	8
3.3.3.4	Artikel 1 Absatz 2	9
3.3.3.5	Artikel 3 Absatz 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Buchstaben a und b.....	9
3.3.3.6	Artikel 19 Absatz 1 ^{ter} Anspruch auf Familienzulagen	11
3.3.3.7	Gliederungstitel vor Artikel 21f.....	12
3.3.3.8	3b. Kapitel: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen	12
3.3.3.9	Artikel 21f Zweck und Förderbereiche	13
3.3.3.10	Artikel 21g Voraussetzungen.....	14
3.3.3.11	Artikel 21h Verfahren und Höchstsatz	15
3.3.3.12	Artikel 27 Absatz 2	16
3.4	Weitere Anträge und Anregungen	16
3.4.1	Anträge und Anregungen zu den Erläuterungen im Hinblick auf die Botschaft	16
3.4.2	Weitere Lücken	17
3.4.3	Anpassung des Familienzulagensystems	17
3.4.4	Erhöhung der Familienzulagen	17
3.4.5	Mechanismus	17

3.4.6	Einführung eines Lastenausgleichs	18
3.4.7	Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage.....	18
3.5	Anträge und Anregungen zu ausserhalb der Vorlage zu behandelnden Themen ...	18
3.5.1	Änderung AVIG	18
3.5.2	Bekämpfung Familienarmut	18
4	Anhang.....	4
4.1	Kantone / Cantons / Cantoni	4
4.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	5
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna.....	6
4.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia	6
4.5	Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlémentaires /Commissioni extraparlamentari.....	7
4.6	Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs / Organes d'exécution / Organi d'esecuzione	7
4.7	Andere interessierte Organisationen / Autres organisations intéressées / Altre organizzazioni interessate	7

1 Ausgangslage

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat den Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen¹ sowie den Erläuternden Bericht verabschiedet und das EDI beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. März 2018. Die Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den nachfolgend verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang.

Es sind 68 Stellungnahmen eingegangen:

- 26 Kantonsregierungen;
- 7 Parteien;
- 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 2 Ausserparlamentarische Kommissionen;
- 3 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs; und
- 23 andere interessierte Organisationen.

Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) aufgeschaltet².

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Der Bundesrat schlägt vor, das bestehende Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen in drei Punkten zu ändern:

- **Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn:** Für Kinder bis 16 Jahre besteht Anspruch auf eine Kinderzulage. Kinder ab 16, die eine Ausbildung absolvieren, erhalten bis spätestens zur Vollendung des 25. Altersjahrs eine Ausbildungszulage. Diese ist höher als die Kinderzulage. Neu sollen den Eltern bereits ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen gewährt werden, in dem ihre Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden.
- **Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:** Arbeitslose Mütter können im geltenden Recht während des Bezugs der EO-Mutterschaftsentschädigung keine Familienzulagen beziehen. Wenn beispielsweise in Folge einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann, können für das Kind keine Familienzulagen bezogen werden. Diese Lücke soll geschlossen werden. Neu soll im Familienzulagengesetz ein Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs verankert werden.
- **Finanzhilfen an Familienorganisationen:** Seit rund 70 Jahren unterstützt der Bund gesamtschweizerische respektive sprachregional tätige Familienorganisationen mit Finanzhilfen. Bis jetzt wurden die Finanzhilfen direkt gestützt auf Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung gewährt. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage nötig. Die entsprechenden Bestimmungen zu den Finanzhilfen an Familienorganisationen werden ins Familienzulagengesetz integriert. Wie bis anhin sollen die Finanzhilfen gesamtschweizerisch respektive sprachregional tätigen Familienorganisationen gewährt werden, welche gemäss ihrem Zweck gemeinnützig, konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig sind. Organisationen, welche diese Bedingungen erfüllen, können für Aktivitäten in den Bereichen „Begleitung, Beratung und Bildung“ sowie „Vereinbarkeit von Familie und

¹ SR 836.2

² www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren > Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Erwerbstätigkeit“ Finanzhilfen beantragen. Die Finanzierung der Finanzhilfen erfolgt über das ordentliche Budget des Bundes.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer befürwortet die Stossrichtung der Vorlage und die angestrebten Ziele der Revision.

In Bezug auf den Revisionspunkt „Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn“ beantragen einige wenige Teilnehmende konkrete Änderungen der vorgeschlagenen Bestimmung. Der Revisionspunkt „Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter“ wird grossmehrheitlich begrüsst. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen wird im Grundsatz ebenfalls mehrheitlich begrüsst, wobei die Vernehmlassungsteilnehmenden zahlreiche Änderungsbegehren stellen.

Es haben sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmenden zu allen drei Punkten der Revision geäussert. Haben sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu einem oder zwei Revisionspunkten positiv geäussert, wird bei der nachfolgenden Auswertung davon ausgegangen, dass sie die Vorlage grundsätzlich begrüssen. Haben sie sich zu einem oder zu zwei Revisionspunkten negativ geäussert, wird davon ausgegangen, dass sie die Vorlage grundsätzlich ablehnen.

Die Resultate der Vernehmlassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1.1 Grundsatz

58 Vernehmlassungsteilnehmende und damit mehr als vier Fünftel begrüssen die Vorlage:

Total (von insgesamt 68 eingegangenen Stellungnahmen)	58
Kantone:	22
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:	6
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:	5
Ausserparlamentarische Kommissionen	2
Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs	1
Andere interessierte Organisationen	21

4 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich gegen die Vorlage ausgesprochen:

Total (von insgesamt 68 eingegangenen Stellungnahmen)	4
Kantone:	-
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:	1
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:	-
Ausserparlamentarische Kommissionen	0
Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs	2
Andere interessierte Organisationen	1

6 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten gewisse Punkte der Revision während sie andere Punkte der Revision ablehnen:

	Teil I	Teil II	Teil III
4 Kantone	Nein	Ja	Ja
1 Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft	Nein	Ja	Nein
1 Andere interessierte Organisation	Nein	Ja	-

3.1.2 Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

45 und damit zwei Drittel aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, begrüssen, dass die Ausbildungszulagen bereits dann ausgerichtet werden, wenn die Kinder das 15. Altersjahr vollendet und die nachobligatorische Ausbildung begonnen haben. 11 Teilnehmende stimmen Artikel 3 teilweise zu und formulieren verschiedene Änderungsanträge und Anregungen. Sie verlangen insbesondere, dass höhere Zulagen bereits früher, z.B. ab dem 12. Altersjahr, ausgerichtet werden, dass auf die Einführung einer unteren Altersgrenze verzichtet werde, sich der Anspruch auf Ausbildungszulagen somit am tatsächlichen Beginn der nachobligatorischen Ausbildung orientiere solle und dass die Durchführung möglichst schlank gehalten werde. 10 Teilnehmende, davon 4 Kantone, lehnen die Ausrichtung von Ausbildungszulagen vor dem vollendeten 16. Altersjahr ab. 2 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zu Artikel 3 nicht geäußert.

3.1.3 Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

57 und damit mehr als vier Fünftel aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 25 Kantone, begrüssen die Ausrichtung von Familienzulagen an arbeitslose alleinstehende Mütter während der 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. 3 Teilnehmende, davon 1 Kanton, stimmen Artikel 19 Absatz 1^{ter} im Grundsatz zu verlangen jedoch, dass diesen Müttern ein Anspruch als erwerbstätige Personen gewährt werde. Abgelehnt wird Artikel 19 Absatz 1^{ter} von 2 Teilnehmenden, davon kein Kanton, welche die Vorlage als Ganzes ablehnen. 6 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu Artikel 19 Absatz 1^{ter} geäußert.

3.1.4 Finanzhilfen an Familienorganisationen

40 und damit knapp drei Fünftel aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, stimmen den Artikeln 21f-h zu, welche die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen regeln. 13 Teilnehmende, davon 1 Kanton, stimmen Artikel 21f-h teilweise zu und stellen vor allem Anträge betreffend die Förderbereiche und des Höchstsatzes. 4 Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass in Artikel 21f auf die Kann-Formulierung verzichtet wird. Zudem äussern 9 Teilnehmende den Wunsch, dass die Förderbereiche nicht abschliessend geregelt werden. 2 weitere Teilnehmende regen an, dass die Förderbereiche ergänzt werden. Betreffend Artikel 21g wünschen zwei Teilnehmer, darunter 1 Kanton, dass die Anforderungen an das geografische Tätigkeitsgebiet weniger streng festgelegt werden, zudem sollen nach Ansicht dieses Kantons die Organisationen gemeinsam ein Gesuch einreichen können. 3 Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass der Förderbetrag nicht auf 50 Prozent beschränkt wird, weitere 6 Teilnehmer beantragen, dass sich der Bund generell zu 50 Prozent an den anrechenbaren Ausgaben beteiligt. 3 Teilnehmende, davon kein Kanton, sprechen sich gegen die Finanzhilfen an Familienorganisationen aus. 12 Vernehmlassungsteilnehmende, davon 5 Kantone, haben sich nicht zu den Artikeln 21f-h geäußert.

3.2 Weitere Anträge

3.2.1 Weitere Lücken

1 Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass die Lücke geschlossen werden soll, die entsteht, wenn ein Arbeitnehmer mehr als drei Monate krank ist, er keinen AHV-pflichtigen Lohn mehr bezieht und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienzulagen gelten machen kann. Zudem fordern 2 Vernehmlassungsteilnehmende, dass weitere Lücken (bspw. Anspruch für Waisen-Kinder) im Bereich der Familienzulagen geschlossen werden sollen.

3.2.2 Anpassung des Familienzulagensystems

1 Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass die Familienzulagen unabhängig vom Status des Kindes bzw. der Eltern auszurichten seien, 1 anderer Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass die Unterstützung der Familien nicht von einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden solle.

3.2.3 Erhöhung der Familienzulagen

5 Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Familienzulagen erhöht werden sollen. Weitere 5 Vernehmlassungsteilnehmende fordern, den heute geltenden Mechanismus anzupassen, nach welchem die Familienzulagen nach Erreichen bestimmter Voraussetzungen³ automatisch erhöht werden.

3.3 Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf

3.3.1 Vorbemerkung

Es werden im Folgenden die Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung wird nur ausnahmsweise erwähnt. Angeführt werden jeweils lediglich die in einer Stellungnahme vorgebrachten Hauptargumente. Besonders ausführliche Stellungnahmen werden nur insoweit wiedergegeben, als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden.⁴

3.3.2 Bemerkungen zur Systematik

Zur Gesetzssystematik sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.3.3.1 Titel

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Zum geänderten Titel sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.2 Ingress

gestützt auf Artikel 116 Absätze 1, 2 und 4 der Bundesverfassung,

Zum geänderten Ingress sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.3 Ersatz eines Ausdrucks (betrifft nur den französischen Text)

Zum ersetzten Ausdruck im französischen Text sind keine Stellungnahmen eingegangen.

³ Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent.

⁴ www.bsv.admin.ch > Aktuell > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

3.3.3.4 Artikel 1 Absatz 2

2 Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Finanzhilfen an Familienorganisationen nicht anwendbar.

Zu Artikel 1 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.5 Artikel 3 Absatz 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Buchstaben a und b

- 1 Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:
- a. die Kinderzulage: Sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.
 - b. die Ausbildungszulage: Sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Zustimmung zu Artikel 3 in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (ZH, LU, SZ, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU), **BDP, CVP, FDP, GPS, glp, SSV, SBV, SGB, KFMV Schweiz, EKF, EKFF, KKAk, alliance F, a:primo, Bildung+Betreuung, Coop, EFS, FAPERT, FVE, Juristinnen Schweiz, kibesuisse, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, SBLV, SKOS** und **SODK** stimmen Artikel 3 in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht. Sie bringen hauptsächlich vor, dass die nachobligatorische Ausbildung heute früher beginne und die vorgeschlagene Anpassung dieser Entwicklung entsprechend Rechnung trage. Deshalb begrüßen sie es, den Eltern ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung der Kinder höhere Zulagen auszurichten, da ab diesem Zeitpunkt Mehrkosten anfallen. Die prognostizierten Mehrkosten von 16 Mio. Franken würden gering ausfallen. Oft würde dadurch auch die Sozialhilfe entlastet und Armuts- sowie Notsituationen könnten zumindest in Einzelfällen verhindert werden. Deshalb sei es richtig, diese Anpassung vorzunehmen. Zudem könne damit eine sozialpolitische Lücke geschlossen werden.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 3 in der vorgeschlagenen Formulierung

BE, GL, SPS, SAV, Travail.Suisse, GastroSuisse, PFS, PFV, Pro Juventute, SKG und **SVAMV** stimmen Artikel 3 nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 3**

GL verlangt, dass der zweite Satz von Art. 3 Abs. 1 Bst. b gestrichen wird. Gemäss dieser Regelung werden für Jugendliche, die noch die obligatorische Schule besuchen und das 16. Altersjahr vollendet haben, Ausbildungszulagen ausgerichtet. Nach Ansicht von **GL** sollen Jugendliche, die die obligatorische Schule besuchen nicht gleich behandelt werden wie Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren. **BE** und **Travail.Suisse** beantragen, dass die Ausbildungszulagen ab dem Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und folglich auf die Festlegung einer unteren Altersgrenze zu verzichtet ist. **SKG** ist ebenfalls dieser Auffassung und schlägt deshalb vor, den zweiten Halbsatz von Art. 3 Abs. 1 Bst. b zu streichen. **SPS** verlangt einerseits, dass die untere Altersgrenze von 15 auf 14 Jahre gesenkt wird. Andererseits verlangt **SPS**, dass die maximale Altersgrenze nicht mehr auf 25 Jahre begrenzt wird, sofern es sich um ein Erststudium handelt. Begründet wird diese Forderung nach einer Erhöhung der Altersgrenze damit, dass in der Schweiz das Stipendienwesen ungenügend sei. **SAV** befürchtet, dass die Neuregelung zu höherem

administrativen Aufwand führen könnte und verlangt deshalb, die Durchführung möglichst schlank zu halten. **GastroSuisse** betont, dass die Mehrkosten nur tragbar seien, wenn auf Bundesebene die Einführung eines Lastenausgleichs in den Kantonen zwingend vorgeschrieben werde. **PFS, PFV, Pro Juventute** und **SVAMV** beantragen, es solle geprüft werden, ob für erwerbsunfähige Kinder die Kinderzulagen, anstatt wie heute bis zum 20. Altersjahr, bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden sollten.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 3**

LU regt an, die Bezugsdauer der Ausbildungszulagen auf 10 Jahre zu limitieren – damit könne die neue Regelung im Vergleich zur heute geltenden Regelung kostenneutral ausgestaltet werden. **FDP** betont, dass die vorliegende Anpassung nicht zum Anlass genommen werden darf, die heute geltende Altersgrenze von 25 Jahren für Ausbildungszulagen zu erhöhen.

Ablehnung von Artikel 3

SVP und **CP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch Artikel 3. **4 Kantone** (UR, OW, FR, TI), **sgv, VVAK, FAGEBA/FAK BASLER KMU** und **FER** lehnen Artikel 3 ab.

SVP lehnt die Massnahme ab, da es sich um einen ungerechtfertigten Leistungsausbau handle und verlangt für den Fall, dass auf diese Massnahme nicht verzichtet wird, dass für Kinder, die das 16. Altersjahr bereits erreicht haben und noch die obligatorische Schule besuchen, anstatt Ausbildungszulagen Kinderzulagen ausgerichtet werden sollen. **UR** bringt hauptsächlich vor, dass die Kinderkosten von verschiedenen Faktoren abhängen würden und die Eltern gemäss einer Studie des BFS⁵ bereits für Kinder ab 11 Jahren höhere Kosten zu tragen hätten. Es wäre deshalb konsequenter, die Zulagen bereits ab 11 bzw. 12 Jahren zu erhöhen. Darüber hinaus dürfte die vorliegende Revision bei den meisten Familienausgleichskassen zu einer Erhöhung der Beitragssätze führen, was die Arbeit verteuere. **OW** lehnt die mit der Anpassung verbundene höhere finanzielle Belastung der Arbeitgeber und Familienausgleichskassen ab. Die Vorlage müsse zudem mit der Steuervorlage 17⁶ abgestimmt werden. Für **FR, UR** und **TI** birgt die Anpassung die Gefahr höherer administrativer Aufwände sowohl für die Familienausgleichskassen, die Arbeitgeber wie auch für die Eltern. **FR** führt zudem aus, dass die Neuregelung neue Probleme mit sich bringen könne und schlägt vor, die Problematik nochmals zu prüfen. Für **TI** ist Artikel 3 zudem nicht vereinbar mit dem Grundsatz, dass Versicherungsleistungen gestützt auf Art. 29 ATSG nur auf entsprechendes Gesuch hin ausbezahlt werden. Artikel 3 müsste dementsprechend angepasst werden. **sgv, VVAK, FAGEBA/FAK BASLER KMU** und **FER** bringen hauptsächlich vor, dass der administrative Mehraufwand nicht zu unterschätzen sei, bzw. höher einzuschätzen sei, als im Bericht dargelegt. Insbesondere im Zusammenhang mit der ohnehin aufwändigen Abklärung von Ausbildungen im Ausland werde der administrative Aufwand aufgrund der früheren Anspruchsprüfung zunehmen. Die Aussage, dass den Eltern vorzeitig höhere Kosten entstünden, wird zudem in Frage gestellt. Dies sei höchstens der Fall bei einer gymnasialen Ausbildung, nicht aber – wie in den meisten Fällen – beim Absolvieren einer Lehre, denn dort trage der Lehrlingslohn zu einer finanziellen Entlastung der Eltern bei. **sgv** und **CP** bringen vor, dass die Kantone bei Bedarf selber eine Regelung einführen könnten, nach welcher die Ausbildungszulagen früher ausgerichtet werden, was Einzelne bereits gemacht hätten. **sgv** findet im Weiteren, dass die Mehrkosten keinesfalls unerheblich seien. **CP** sieht keinen Anpassungsbedarf, da die Kantone unterschiedliche Schulsysteme hätten und bereits heute von der Möglichkeit Gebrauch machten, die Ausbildungszulagen früher auszurichten. Die Mehrbelastung durch die vorgeschlagene Lösung hätten einmal mehr die Arbeitgebenden zu tragen. **VVAK** und **FAGEBA/FAK BASLER KMU** bringen vor, je jünger

⁵ BFS 2009 «Kinderkosten in der Schweiz», Abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Publikationen.

⁶ Die vom Bundesrat am 21. März 2018 verabschiedete Botschaft für die Steuervorlage 2017 ist abrufbar unter: www.efd.admin.ch > Steuern > Steuern national > Steuerreform und AHV-Finanzierung.

die Kinder seien, desto aufwändiger sei die Prüfung, ob es sich wirklich um eine Ausbildung im Sinne der AHV handle. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, dass eine untere Altersgrenze von 15 Jahren nicht konsequent sei, wenn man es als gegeben erachte, dass mit der nachobligatorischen Ausbildung höhere Kosten verbunden seien. Sie beantragen deshalb die Ausrichtung von Kinderzulagen bis zum 18. Geburtstag oder die Ausrichtung höherer Kinderzulagen ab dem 12. Geburtstag. Denn der primäre Grund für die höheren Zulagen sei nicht die Ausbildung, sondern das Alter der Kinder. Die damit verbundenen Mehrkosten könnten durch eine Anpassung der Zulagenhöhe kompensiert werden. Sie bringen weiter vor, dass die neue Regelung für Eltern, die heute Stipendien erhielten auf ein Nullsummenspiel bzw. sogar auf eine Verschlechterung hinauslaufe, da die Familienzulagen im Gegensatz zu den Stipendien steuerpflichtig seien. Im Übrigen würden sie die Mehrkosten höher einschätzen als im Bericht.

Keine Äusserung zu Artikel 3

pro enfance und **SF-MVB** äussern sich nicht zu Artikel 3.

3.3.3.6 Artikel 19 Absatz 1^{ter} Anspruch auf Familienzulagen

1^{ter} Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Zustimmung zu Artikel 19 Absatz 1^{ter} in der vorgeschlagenen Formulierung

25 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), **BDP, CVP, FDP, GPS, glp, SPS, SSV, sgv, SAV, SBV, SGB, KFMV Schweiz, Travail.Suisse, EKF, EKFF, KKAK, alliance F, a:primo, Bildung+Betreuung, Coop, EFS, FER, FVE, kibesuisse, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, PFS, PFV, Pro Juventute, SBLV, SKG, SKOS** und **SVAMV** stimmen Artikel 19 Absatz 1^{ter} in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht. Sie bringen hauptsächlich vor, dass damit ein weiterer Schritt hin zur Verwirklichung des Grundsatzes «Ein Kind eine Zulage» unternommen werde. Mit der Anpassung werde eine stossende Lücke geschlossen. Weiter könne damit die Sozialhilfe entlastet sowie Armuts- sowie Notsituationen zumindest in Einzelfällen gemildert bzw. verhindert werden. Darüber hinaus werde damit die heutige Praxis harmonisiert.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 19 Absatz 1^{ter} in der vorgeschlagenen Formulierung

1 Kanton (NE), **Juristinnen Schweiz** und **SODK** stimmen Artikel 19 Absatz 1^{ter} nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 19 Absatz 1^{ter}**

NE und **SODK** beantragen bzw. regen an, dass den Müttern der Status als Erwerbstätige anstatt wie vorgesehen als Nichterwerbstätige gegeben werden sollte. **Juristinnen Schweiz** verlangen, dass der Begriff «alleinstehende Mütter» in der Botschaft angepasst wird. Dieser Begriff sei falsch gewählt bzw. diskriminierend, und sei deshalb durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 19 Absatz 1^{ter}**

SBV stimmt der Massnahme nur unter dem Vorbehalt zu, dass ihr im Vernehmlassungsverfahren die Kantone zustimmen.

Ablehnung von Artikel 19 Absatz 1^{ter}

SVP und **CP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch Artikel 19 Absatz 1^{ter}. **SVP** betont, dass die heutigen Sozialversicherungen eine genügende soziale Absicherung bieten würden, weshalb kein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen bestehe. **CP** bringt vor, die Regelung sei künstlich und verstosse gegen das System der Familienzulagen, wonach Nichterwerbstätige nur unter bestimmten Voraussetzungen

Anspruch auf Familienzulagen hätten. Zudem hätten die Kantone bereits heute die Möglichkeit, Familienzulagen für diese Frauen auszurichten. Deshalb stelle die vorgeschlagene Regelung auch ein Verstoß gegen den Föderalismus dar.

Keine Äusserung zu Artikel 19 Absatz 1^{ter}

VVAK, FAGEBA/FAK BASLER KMU, FAPERT, GastroSuisse, pro enfance und SF-MVB äussern sich nicht zu Artikel 19 Absatz 1^{ter}.

3.3.3.7 Gliederungstitel vor Artikel 21f

3b. Kapitel: Finanzhilfen an Familienorganisationen

Zum neuen Gliederungstitel vor Artikel 21f sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.8 3b. Kapitel: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen

Zustimmung zu 3b. Kapitel in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE), **BDP, CVP, FDP, GPS, SPS, SSV, SAV, SBV, SGB, KFMV Schweiz, Travail.Suisse, EKf, EKFF, KKAK, alliance F, Coop, EFS, FAPERT, SBLV und SODK** stimmen Artikel 21f in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht. Sie bringen hauptsächlich vor, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aus rechtstaatlicher Sicht erforderlich sei. Zudem trage die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dazu bei, die Rolle anzuerkennen, welche die Familienorganisationen übernehmen.

Teilweise Zustimmung zu 3b. Kapitel in der vorgeschlagenen Formulierung

BL, glp, a:primo, Bildung+Betreuung, Juristinnen Schweiz, kibesuisse, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, PFS, PFV, pro enfance, Pro Juventute, SF-MVB und SVAMV stimmen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen teilweise zu und beantragen die nachfolgend dargestellten Änderungen zum neuen 3b. Kapitel⁷.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu 3b. Kapitel**

kibesuisse beantragt, dass auch in Zukunft nicht mehr als 5 Verträge⁸ mit Familienorganisationen abgeschlossen werden sollen, sofern der Kredit nicht erhöht wird. kibesuisse stellt zudem die Frage, ob es gewollt sei, dass der Umgang mit Untervertragsnehmern⁹ nicht erwähnt wird. **a:primo, Bildung+Betreuung und Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz** weisen darauf hin, dass die Familienorganisationen mit einem strukturellen Finanzierungsproblem konfrontiert seien. Der Bund habe in den letzten Jahren immer stärker zur Projektfinanzierung tendiert. Damit können zwar vielversprechende Angebote und Dienstleistungen entwickelt und aufgebaut werden. Allerdings sei es nicht möglich, diese nachhaltig zu betreiben, da bei den Organisationen zu wenig finanzielle Mittel für den Grundbetrieb der Organisation vorhanden sei.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu 3b. Kapitel**

⁷ Die Änderungsbegehren, welche zu den einzelnen Artikeln gestellt werden, werden weiter hinten dargestellt.

⁸ Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Gesuchen um Finanzhilfen im Rahmen des Kredits „Familienorganisationen“ vom 1. Januar 2015 kann das BSV pro Vertragsperiode höchstens 5 Verträge mit Familienorganisationen abschliessen.

⁹ Gemäss den Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Gesuchen um Finanzhilfen im Rahmen des Kredits „Familienorganisationen“ vom 1. Januar 2015 können Vertragsnehmer Unterverträge abschliessen.

SPS begrüsst die Finanzhilfen, bedauert aber, dass deren Finanzierung nicht verbindlicher ausgestaltet wurde. Eine verbindlichere Finanzierung würde den Organisationen längerfristig Sicherheit bieten und das Engagement des Bundes im Bereich der Familienpolitik stärken.

Ablehnung von 3b. Kapitel

SVP und **CP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch das 3b. Kapitel. **sgv** lehnt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen ab und damit auch 3b. Kapitel.

SVP stellt den Antrag, dass die Finanzhilfen sofort einzustellen seien, da keine genügende Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen bestehe. **sgv** ist der Meinung, dass auf diese Ausgaben verzichtet werden sollte. Falls weiterhin Mittel gesprochen werden sollten, bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage. Diese sei aber nicht im FamZG zu schaffen, da das Risiko bestehe, dass im Zuge künftiger Sparprogramme beschlossen werden könnte, Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der Finanzhilfen einzusetzen. **CP** hat zwar keine Einwände gegen diese Änderung, lehnt aber die beiden anderen Revisionspunkte ab. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen rechtfertige für sich alleine nicht, den Gesetzgebungsprozess in Gang zu setzen.

Keine Äusserung zu 3b. Kapitel

5 Kantone (GL, SO, GR, TI und JU), **VVAK**, **FAGEBA/FAK BASLER KMU**, **FER**, **FVE**, **GastroSuisse**, **SKG** und **SKOS** äussern sich nicht zum neuen 3b. Kapitel.

3.3.3.9 Artikel 21f Zweck und Förderbereiche

Der Bund kann Familienorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien in den folgenden Bereichen gewähren:

- a. Begleitung, Beratung und Bildung;*
- b. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung*

Zustimmung zu Artikel 21f in der vorgeschlagenen Formulierung

21 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE), **BDP**, **CVP**, **FDP**, **GPS**, **SPS**, **SSV**, **SAV**, **SBV**, **SGB**, **KFMV Schweiz**, **Travail.Suisse**, **EKF**, **EKFF**, **KKAK**, **alliance F**, **Coop**, **EFS**, **FAPERT**, **Juristinnen Schweiz**, **kibesuisse**, **SBLV** und **SODK** stimmen Artikel 21f in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht. Ein Kanton hält in der Stellungnahme fest, dass die Förderbereiche Begleitung, Beratung und Bildung der Familien sowie Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eine adäquate Prioritätensetzung darstelle, um das Ziel für die Entwicklung einer kohärenten und ambitionierten Familienpolitik in der Schweiz zu erreichen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 21f in der vorgeschlagenen Formulierung

glp, **a:primo**, **Bildung+Betreuung**, **Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz**, **PFS**, **PFV**, **pro enfance**, **Pro Juventute**, **SF-MVB** und **SVAMV** stimmen Artikel 21f nur teilweise zu und beantragen die nachfolgend dargestellten Änderungen.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 21f**

glp stellt den Antrag, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfe der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu legen sei. **PFS**, **PFV**, **Pro Juventute** und **SVAMV** fordern, dass auf die Kann-Formulierung verzichtet wird. Die Regelung solle wie folgt lauten: „Der Bund gewährt Familienorganisationen [...] Finanzhilfen“. **a:primo**, **Bildung+Betreuung**, **Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz**, **PFS**, **PFV**, **pro enfance**, **Pro Juventute**, **SF-MVB** und **SVAMV** stellen sinngemäss den Antrag, dass die Förderbereiche nicht abschliessend zu begrenzen seien, da die Möglichkeit bestehe, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten in der Familienpolitik führen könne, was dann

eine Gesetzesänderung nötig mache. Sie weisen zudem daraufhin, dass die vorgeschlagene Regelung zu eng gefasst sei, da sie nur zwei der vier im Bericht Tornare¹⁰ erwähnten Handlungsfelder berücksichtige.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 21f**

SPS kritisiert, dass nicht ersichtlich sei, ob die aktuell geförderten Organisationen unter einen der beiden genannten Förderbereiche fallen. Es wäre bedauerlich, falls deren Engagement in Zukunft nicht mehr möglich wäre, weil sie neu nicht mehr dem Fördertatbestand entsprechen. **EKFF** schlägt vor, einen dritten Förderbereich „Familien in besonderen Lebenslagen“ einzuführen. Dies würde erlauben, Subventionen an Organisationen auszurichten, welche sich spezifisch z.B. für Flüchtlingsfamilien, Familien mit psychischen Belastungssituationen oder Regenbogenfamilien einsetzen. **FAPERT** regt an, dass der Förderbereich Begleitung, Beratung und Bildung durch den Teilbereich Information ergänzt wird. **Kibesuisse** empfiehlt, dass die Förderbereiche mit „Elternberatung und Elternbildung“ sowie „Familienergänzende Kinderbetreuung“ bezeichnet werden sollten. Zudem solle präzisiert werden, wer begleitet, beraten und gebildet werden soll. Es sei nicht klar, ob damit die Eltern, Kinder oder beide gemeint seien. Kibesuisse empfiehlt zudem, dass festgehalten wird, welche Betreuungsformen unter die institutionelle Kinderbetreuung fallen. **Bildung+Betreuung** und **Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz** begrüßen einerseits, dass der Bereich „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“ über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung hinausgehen und auch den Einsatz für familienfreundliche Arbeitsbedingungen beinhalten würde. Andererseits unterstützen die beiden Organisationen den Grundsatz, dass sowohl Aktivitäten, von denen Familien direkt profitieren als auch Tätigkeiten, von denen Familien indirekt profitieren unterstützt werden sollen. **pro enfance** regt an, den Begriff „accueil de l'enfance“ anstelle des Begriffes „accueil extrafamilial“ zu verwenden. Die Verwendung dieses Begriffes würde hervorheben, dass das Wohlergehen des Kindes bei der Betreuung berücksichtigt werde. **alliance F** begrüsst, dass die Finanzhilfen in Zukunft in zwei Bereichen gewährt werden sollen und wünscht, dass der Schwerpunkt primär auf der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung liegen solle. **EFS** begrüsst, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gefördert werden soll.

Ablehnung von Artikel 21f

SVP und **CP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch Artikel 21f. **sgv** lehnt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen ab und damit auch Artikel 21f.

sgv stellt für den Fall, dass auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlage nicht verzichtet wird, den Antrag, dass im Gesetz explizit festzuhalten sei, dass für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen ausschliesslich Bundesmittel eingesetzt werden.

Keine Äusserung zu Artikel 21f

5 Kantone (GL, SO, GR, TI und JU), **VVAK**, **FAGEBA/FAK BASLER KMU**, **FER**, **FVE**, **GastroSuisse**, **SKG** und **SKOS** äussern sich nicht zu Artikel 21f.

3.3.3.10 Artikel 21g Voraussetzungen

Finanzhilfen an Familienorganisationen werden nur gewährt, sofern aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde der Organisation hervorgeht, dass:

a. ihr Zweck mit mindestens einem der beiden Förderbereiche übereinstimmt;

¹⁰ Bericht des Bundesrates „Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes“ in Erfüllung des Postulats Tornare (13.3135) „Familienpolitik“ vom 20. März 2013. Kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Familienpolitik > Grundlagen > Bericht zur Familienpolitik.

- | |
|---|
| <p>b. sie in der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig ist;</p> <p>c. sie gemeinnützig ist;</p> <p>d. sie konfessionell neutral ist;</p> <p>e. sie parteipolitisch unabhängig ist; und</p> <p>f. ihr Vermögen im Falle der Auflösung oder Fusion an eine gemeinnützige Familienorganisation übergeht.</p> |
|---|

Zustimmung zu Artikel 21g in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE), **BDP, CVP, FDP, GPS, glp, SPS, SSV, SAV, SBV, SGB, KFMV Schweiz, Travail.Suisse, EKF, EKFF, KKAK, a:primo, Bildung+Betreuung, alliance F, Coop, EFS, FAPERT, kibesuisse, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, PFS, PFV, pro enfance, Pro Juventute, SBLV, SF-MVB, SODK und SVAMV** stimmen Artikel 21g in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 21g in der vorgeschlagenen Formulierung

BL und Juristinnen Schweiz stimmen Artikel 21g nur teilweise zu und beantragen die nachfolgend dargestellten Änderungen.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 21g**

BL beantragt, dass die Organisationen nicht auf dem ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig sein müssen, sondern nur in einem grossen Teil einer Sprachregion. **BL** fordert zudem, dass Organisationen, welche zusammen die ganze Schweiz oder das ganze Gebiet einer Sprachregion abdecken, gemeinsam einen Antrag einreichen können. **Juristinnen Schweiz** schlagen vor, dass die Voraussetzung der Tätigkeit in der ganzen Schweiz oder auf dem ganzen Gebiet einer Sprachregion durch die Voraussetzung der überkantonalen bzw. überregionalen Tätigkeit ersetzt wird. Die Voraussetzung, dass die Familienorganisationen auf dem Gebiet der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig sein müssen, um gefördert zu werden, sei mit Bezug auf die örtliche Distanz für die Begleitung, Beratung und Bildung problematisch.

Ablehnung von Artikel 21g

SVP und CP lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch Artikel 21g. **sgv** lehnt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen ab und damit auch Artikel 21g.

Keine Äusserung zu Artikel 21g

5 Kantone (GL, SO, GR, TI und JU), **VVAK, FAGEBA/FAK BASLER KMU, FER, FVE, GastroSuisse, SKG und SKOS** äussern sich nicht zu Artikel 21g.

3.3.3.11 Artikel 21h Verfahren und Höchstsatz

- | |
|--|
| <p>¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.</p> <p>² Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ausgerichtet.</p> <p>³ Sie decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Höchstsatz).</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und der anrechenbaren Ausgaben.</p> |
|--|

Zustimmung zu Artikel 21h in der vorgeschlagenen Formulierung

21 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE), **BDP, CVP, FDP, GPS, SPS, SSV, SAV, SBV, SGB, KFMV Schweiz, Travail.Suisse, EKF, EKFF, KKAK, alliance F, Coop, EFS, FAPERT, Juristinnen Schweiz, kibesuisse, SBLV und SODK** stimmen Artikel 21h in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 21h in der vorgeschlagenen Formulierung

glp, a:primo, Bildung+Betreuung, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, PFS, PFV, pro enfance, Pro Juventute, SF-MVB und **SVAMV** stimmen Artikel 21h nur teilweise zu und beantragen die nachfolgend dargestellten Änderungen.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 21h**

glp stellt den Antrag, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfen der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu legen sei. **glp** begrüsst zudem explizit, dass die Finanzhilfen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben einer Familienorganisation ausmachen dürfen. Dadurch sei gewährleistet, dass Tätigkeiten nicht allein deshalb ausgeübt werden, weil dafür Bundesgelder fliessen. **a:primo, Bildung+Betreuung** und **Netzwerk Kinderbetreuung** fordern hingegen, dass der Förderbetrag nicht auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt werde. **Bildung+Betreuung, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, PFS, PFV, Pro Juventute** und **SVAMV** beantragen, dass die Finanzhilfe des Bundes im Regelfall 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt. Sie begründen ihre Forderung damit, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse seien, den familienpolitischen Zielen des Bundes Rechnung trügen und somit eine angemessene Beteiligung des Bundes erwartet werden könne. Zudem beantragen **PFS, PFV, pro enfance, Pro Juventute** und **SF-MVB** dass der Höchstsatz von 50 Prozent nicht für die Organisationsentwicklung¹¹ gelten solle.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 21h**

Kibesuisse empfiehlt, bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen möglichst nahe an der geltenden Praxis zu bleiben. **SF-MVB** weist darauf hin, dass die derzeit geltenden administrativen Auflagen für die Vertragsnehmer sehr aufwändig seien. Diese machten schnell 20 Prozent der Beiträge aus, müssten aber selber getragen werden.

Ablehnung von Artikel 21h

SVP und **CP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab und damit auch Artikel 21h. **sgv** lehnt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen ab und damit auch Artikel 21h.

Keine Äusserung zu Artikel 21h

5 Kantone (GL, SO, GR, TI und JU), VVAK, FAGEBA/FAK BASLER KMU, FER, FVE, GastroSuisse, SKG und **SKOS** äussern sich nicht zu Artikel 21h.

3.3.3.12 Artikel 27 Absatz 2

2 <i>Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 Absatz 1 ATSG das BSV beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.</i>
--

Zu **Artikel 27 Absatz 2** sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.4 Weitere Anträge und Anregungen

3.4.1 Anträge und Anregungen zu den Erläuterungen im Hinblick auf die Botschaft

¹¹ Das Parlament hat im Dezember 2015 den Kredit „Familienorganisationen“ erhöht. Da die Subventionierung von Aufgaben der 50-Prozent-Klausel unterliegt, hätte es einzelnen Organisationen allerdings Schwierigkeiten bereitet, die benötigten Eigenmittel für die Realisierung neuer Aufgaben aufzubringen. Deshalb konnten die Organisationen für die zusätzlichen Finanzhilfen auch Gesuche stellen, um die Kapazität im Bereich der Eigenfinanzierung zu steigern. Auf diese zeitlich beschränkte Massnahme, auch Organisationsentwicklungsmassnahme genannt, wurde die 50-Prozent-Klausel nicht angewendet.

1 Vernehmlassungsteilnehmer (SKG) weist darauf hin, dass der Begriff „alleinstehend“ vage sei und eine Vielzahl von Interpretationen ermögliche. Dieser Begriff solle deshalb in der Botschaft präzisiert werden.

3.4.2 Weitere Lücken

1 Vernehmlassungsteilnehmer (FVE) fordert, dass die Lücke geschlossen werden soll, die entsteht, wenn ein Arbeitnehmer mehr als drei Monate krank ist, dieser keinen AHV-pflichtigen Lohn mehr bezieht und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienzulagen gelten machen kann. Drei Vernehmlassungsteilnehmende (GPS, SSV und EKFF) sind der Ansicht, dass es im System der Familienzulagen weitere Lücken gebe (bspw. Anspruch für Waisenkinder) und wünschen, dass diese mit der vorliegenden Revision ebenfalls geschlossen werden.

3.4.3 Anpassung des Familienzulagensystems

1 Vernehmlassungsteilnehmer (VD) ist der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der Alterung der Bevölkerung die Unterstützung der Familien nicht von einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden soll – und damit entsprechend den Regelungen der meisten EU-/EFTA-Ländern unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden sollte. 1 weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (GPS) äussert den Wunsch, dass die Familienzulagen unabhängig vom Status des Kindes resp. seiner Eltern auszurichten seien, sodass das Prinzip „Ein Kind, eine Zulage“ verwirklicht werden könne.

3.4.4 Erhöhung der Familienzulagen

5 Vernehmlassungsteilnehmende (GPS, SGB, Travail.Suisse, EKF und EFS) fordern, dass die Familienzulagen erhöht werden. Während sich GPS und Travail.Suisse bezüglich des Betrags, um den die Familienzulagen erhöht werden sollen, nicht äussern, verlangen SGB, EKF und EFS, dass die Mindestansätze um 50 Franken pro Monat erhöht werden¹². Travail.Suisse verlangt, dass der Bundesrat unabhängig von der Steuervorlage 2017 Vorschläge betreffend Erhöhung der Zulagen machen solle. Die vom Bundesrat am 21. März 2018 verabschiedete Botschaft für die Steuervorlage 2017 sieht eine Erhöhung der Mindestansätze um 30 Franken pro Monat vor¹³. Begründet wird die Forderung damit, dass die Zulagen eine wichtige Massnahme im Kampf gegen Armut und wichtig für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit seien. Diese sozialpolitische Massnahme käme v.a. Einelternfamilien sowie Familien mit tiefen Einkommen zu Gute. Zudem seien die Kinderkosten seit der letzten Anpassung gestiegen. Die Zulagen könnten ihren Zweck nur erfüllen, wenn diese mit den Lebenshaltungskosten der Familien mithalten können.

3.4.5 Mechanismus

5 Vernehmlassungsteilnehmende (PFS, PFV, SF-MVB, Pro Juventute und SVAMV) fordern, dass angesichts der Kosten, welche die Familien zu tragen haben, es nicht angezeigt sei, mit der Anpassung der Familienzulagen zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent seit der letzten Anpassung gestiegen ist. Konkret verlangen sie, dass Artikel 5

¹² D.h. Kinderzulagen von 200 Franken pro Monat auf 250 Franken pro Monat und Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat auf 300 Franken pro Monat.

¹³ Abrufbar unter: www.efd.admin.ch > Steuern > Steuern national > Steuerreform und AHV-Finanzierung. Der Ständerat hat am 7. Juni 2018 in die Steuervorlage 17 (SV17) einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV im Umfang von 2 Milliarden Franken eingefügt, dafür die Erhöhung der Kinderzulagen gestrichen. Die Vorlage heisst neu Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF).

Absatz 3 FamZG¹⁴ entsprechend der Regelung von Artikel 33^{ter} Absatz 1 und 4 AHVGanzupassen sei, wonach die Renten in der Regel alle zwei Jahre angepasst werden¹⁵.

3.4.6 Einführung eines Lastenausgleichs

1 Vernehmlassungsteilnehmer (GastroSuisse) begrüsst die Vorlage unter der Bedingung, dass in allen Kantonen ein Lastenausgleich eingeführt wird. 1 weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (SKG) stellt den Antrag, dass die Mo. 17.3860 Baumann „Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung“ in die Vorlage integriert wird. Diese Motion verlangt ebenfalls einen vollen Lastenausgleich in allen Kantonen. Der fehlende Lastenausgleich verstärke indirekt bestehende Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern und verhindere die Gleichstellung von Mann und Frau.

3.4.7 Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage

1 Vernehmlassungsteilnehmer (SVAMV) beantragt, dass die Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage erneut geprüft wird. Die Zulage solle armutsbetroffenen Kinder in Einelternfamilien zu Gute kommen, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der getrenntlebenden unterhaltspflichtigen Elternperson keine ausreichenden Alimente erhalten.

3.5 Anträge und Anregungen zu ausserhalb der Vorlage zu behandelnden Themen

3.5.1 Änderung AVIG

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (TI) schlägt vor, dass für arbeitslose alleinstehende Frauen auch im Fall einer länger dauernden Krankheit ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG eingeführt wird. Gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 AVIG erlösche das Recht auf das Arbeitslosenversicherungstaggeld und auf den Zuschlag nach 30 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

3.5.2 Bekämpfung Familienarmut

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (SPS) begrüsst das familienpolitische Engagement des Bundes. Dieses sollte aber in Zukunft noch verstärkt werden. SPS wünscht deshalb, dass insbesondere der Bekämpfung der Familienarmut ein noch grösseres Gewicht beigemessen wird.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

¹⁴ Artikel 5 Absatz 3 FamZG sieht eine Anpassung der Mindestsätze an die Teuerung auf den gleichen Zeitpunkt vor wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist.

¹⁵ Die Renten werden in der Regel alle zwei Jahre angepasst, indem der Rentenindex neu festgesetzt wird. Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise.

4 Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

4.1 Kantone / Cantons / Cantoni

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont

4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblée federale

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico	Postfach 119 3000 Bern 6
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
GPS PES PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	Waisenhausplatz 21 3011 Bern

glp pvl pvl	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale	Laupenstrasse 2 3008 Bern
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
-------------------	--	--

4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

sgv usam usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	Laurstrasse 10 5201 Brugg
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
KFMV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
	Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

4.5 Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlimentaires / Commissioni extraparlamentari

EKF CFQF CFQF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili	Schwarztorstrasse 51 3003 Bern nadia.schuwey@ebg.admin.ch
EKFF COFF COFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari	Effingerstrasse 20 3003 Bern

4.6 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs / Organes d'exécution / Organi d'esecuzione

KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione Conferenza da la cassa chantunales da cumpensaziun	Geschäftsstelle Genfergasse 10 3011 Bern Andreas.dummermuth@aksz.ch
VVAK ACCP ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) Association suisse des caisses de compensation professionnelles (ACCP) Associazione svizzera delle casse di compensazione professionali	p.A. Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel Viaduktstrasse 42 4002 Basel ybequelin@centrepatronal.ch
FAGEBA/FAK Basler KMU	Familienausgleichskasse fageba und Familienausgleichskasse Basler KMU	Gewerbeverband Basel Stadt Elisabethenstrasse 23 Postfach 332 4010 Basel info@gewerbe-basel.ch

4.7 Andere interessierte Organisationen / Autres organisations intéressées / Altre organizzazioni interessate

alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Association suisse des organisations de femmes Alleanza delle società femminili svizzere	Der Hauptsitz c/o alliance F Waisenhausplatz 30 Atelier 010 3011 Bern office@alliancef.ch
a:primo	Verein a:primo Association a:primo	Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur Schweiz winterthur@a-primo.ch

Bildung+Betreuung Education+Accueil Educazione+Accoglienza	Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung Association Suisse pour l'Accueil Parascolaire Associazione Svizzera per l'Accoglienza extrascolastica e parascolastica	Limmatauweg 18g 5408 Ennetbaden fachstelle@bildung-betreuung.ch
Coop	Coop Genossenschaft	Thiersteinerallee 14 Postfach 2550 4003 Basel Salome.Hofer@coop.ch
CP	Centre Patronal Vaudoise	Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne info@centrepatronal.ch
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse	Scheibenstrasse 29 Postfach 189 3000 Bern 22 geschäftsstelle@efs.ch
FER	Fédération des Entreprises Romandes	98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève info@fer-sr.ch
FAPERT	Fédération des associations de parents d'élèves de la Suisse Romande et du Tessin	Rue de l'Orbe, 8 1337 Vallorbe annycée.desaules@ape-vaud.ch
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs	Société coopérative Route Ignace Paderewski 2 Case postale 1131 Tolochenaz
GastroSuisse	GastroSuisse	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich info@gastrosuisse.ch
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia	Josefstrasse 53 8005 Zürich info@kibesuisse.ch
	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera	Rue de Lausanne 81 1700 Fribourg
	Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz Réseau d'accueil extrafamilial Rete custodia bambini	Geschäftsstelle Effingerstrasse 2 3011 Bern info@netzwerk-kinderbetreuung.ch

PFS	Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse Pro Familia Svizzera	Marktgasse 36 3011 Bern info@profamilia.ch
PFV	Pro Familia Vaud	Avenue de Rumine 2 1005 Lausanne contact@profamiliavaud.ch
pro enfance	Plattform Romande pour l'accueil de l'enfance	Ch. des Croix-Rouges 8 1007 Lausanne info@proenfance.ch
Pro Juventute	Stiftung Pro Juventute	Thurgauerstrasse 39 Postfach 8050 Zürich info@projuventute.ch
SBLV USPF USDRC	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali	Laurstrasse 10 Postfach 5200 Brugg info@landfrauen.ch
SF-MVB	Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung Fédération suisse des familles monoparentales	Effingerstrasse 2 3011 Bern info@sf-mvb.ch
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten La Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini	c/o Anja Derungs Stadt Zürich Fachstelle für Gleichstellung Stadthausquai 17 8001 Zürich
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale	Monbijoustrasse 22 Postfach 3000 Bern 14 admin@skos.ch
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7 office@sodk.ch
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter	Postfach 334 3000 Bern 6 info@svamv.ch